



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

135. Extractus eines Memoriales und Bitte weil. Cort Christoph Schellings zu Elbrinxen hinterlassenen Kindes nächste Angehörige c[ontr]a Viduam Schelling das. nebst Decrete der Regierungscanzlei vom ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

hiernächst dasselbe Weblein sich solcher Meherstatt erfreuen und dazu gestattet werden möge. Zu Urkund haben wir unser gräfliches Secret unten aufs Spacium dieses wissentlich drucken lassen.

Geben zu Detmold den — —

N^o 134.

Ehrenhafter zc.

Wir haben aus einem an uns abgelassenen Berichtschreiben ersehen, welchergestalt Simon Lesmanns Wittib zu Brakelsiel sich an Bartold Kuckuck aus Sommerfell zu verheirathen, und das mit ihren seligen Mann gefreites meherstättische Gut demselben zuzubringen, die Kinder erster Ehe aber ins künftige mit einem Gewissen abzufinden Vorhabens seyn sollte.

Nun zwar diesen Leuten zu vergönnen, daß sie bei der Kinder Minderjährigkeit den Hof bewohnen, wan aber dieselbige ihre mannbare Jahre werden erreicht haben, alsdann wird von ihnen derjenige, welchem der Hof gebüret, gleich in übrigen Aemtern der Grafschaft Lippe solches in Observanz und Gebrauch ist, zu des Guts Meherei admittirt und müssen auf solchen Fall die Alten mit einer erträglichen Leibzucht sich begnügen lassen.

Ihr habt euch hiernach zu achten, und bleiben euch zu freundlicher Bezeugung erbiethig.

Geben Detmold den 7. Sept. 1668.

Gräfl. Lipp. Canzler und Rätthe daselbst.

N^o 135.

Extractus

Unterdienstliches Memoriales und Bitte weil. Curt Christoph Schellings zu Elbrinzen hinterlassenen Kindes nächste Angehörige *ca Viduam* Schelling daselbst.

Es sind ohngefähr 2 Jahre, daß unser Bruder Curt Christoph auf Schellings Hofe zu Elbrinzen gemehert und mit seiner Frauen eine Tochter erzeuget, welche Tochter nach ihres Vaters Absterben zwar die rechte Anerbin zum Hofe, beim Aunte Schwalenberg auch nicht anders dafür gehalten werden kann, dennoch aber intendiret ihre Mutter bei vorhabender anderwärtiger Verheirathung diesen Kindern den Hof außer Händen zu spielen und ihren künftigen Kindern verschreiben zu lassen, welches wir als nächste Angehörige nicht zugeben können, nachdem mal unser seel. Bruder einmal den Hof angetreten gehabt und in den kurzen Jahren aus dem verdorbenen Stande in ziemlich esse gebracht, folglich vor sich und sein Kind ein jus daran erhalten, um so mehr, da er ohne seine propere Mittel den

Hof sofort mit 140 Mthl. Brautschatzgelber 4 Kühen 1 Pferd und 1 Schwein wirklich verbessert, und darum dessen Kind von ihrem Anrechte nicht abtreiben lassen kann. Es wäre dann, daß ihr solch Einbringen nebst deme, was ihr als einem Kinde zu deren Antheil und Abstand vom Hof gebührete, sofort restituiret und erlegt würde, woran es aber ermangeln dürfte, gelanget demnach zc.

Decretum.

Auf weil. Christoph Schillings zu Elbrinzen hinterlassenen Kindes nächster Anverwandten wider vid. Schillings des Kindes Mutter eingebrachtes Memorial und inter partes zweimalig vergeblich sentirte Composition, wird nach reifer Ueberlegung der Sachen Umstände vor billig und Recht erkannt, daß zur Conservation des Hofes der Mutter frei zu lassen seye denselben in vorstehender zweiten Ehe künftigem Meyer und mit demselben erzielenden Kindern zu verschreiben, und daß die Tochter erster Ehe bei denen mündigen Jahren davon nach des Hofes Gelegenheit abzusteuern, dabei auch dieserwegen solchen Abstandes das residuum verschriebenen dotis ihres Vattern zu lassen seye, wie dann dergestalt die am Amte bereits verschriebene Ehe confirmiret die Absteuer und Reservation noch ständigen dotis erkannt wird.

Decretum Detmold den 4. Oct. 1699.

Gräfl. Ripp. Canzler und Rätthe daselbst.

N^o 136.

Schötmar den 27. Oct. 1702.

Bartold Stuckmann zu Aspe und seine Ehefrau Anne Ksebein Stuckmanns zeigen an, wie daß sie gewilliget, das Leibeigenthum und Pfachte, so auf ihrem Hofe hänget von ihrem Gutsherrn dem Hr. Landdrosten von Münch zu Benninghausen frei zu kaufen, wan aber dazu nicht allein eine große Summe Geldes erfordert würde, sondern auch solche Mühe und Beschwerlichkeit ihnen Eheleuten sehr sauer fielen, daß sie zu dessen Erstattung beiderseits, in sonderheit die Stuckmannsche (weilen der Hof von ihr herrührete) gewilliget, ihre Kinder erster Ehe, von Joachim Henrich Stuckmann erzeuget, nach Beschaffenheit des Hofes und der Landesordnung gemäß, anderwärtig anzubestatten, hingegen aus erwähnten Ursachen denen Kindern gegenwärtiger Ehe von Bartold Stuckmann die völlige Succession fürzubehalten und zuzueignen, deswegen auch resolvieret bei Hochgräfl. Regierungscanzlei benötigte Confirmation zu erlangen, bitten, in dessen ihre genommene Intention und einhelliges Belieben zu attestiren und ihnen dessen Zeugniß zu geben, damit obbemelte Confirma-